

## **Mono Propylene Glycol**

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: A00022 – A00023 – A00828 - Mono Propylene Glycol

Propan-1,2-diol

CAS: 57-55-6
EC: 200-338-0
Index: Nicht zutreffend

REACH: 01-2119456809-23-XXXX

**Andere Bezeichnungen:** 

Nicht relevant

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Für den Einsatz in der Lebensmittel-, Futtermittel- und technischen Industrie.. Ausschließlich gewerblicher anwender/industrieller anwender Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Indufarm N.V. Leon Bekaertstraat 5 8770 Ingelmunster Tel.: +32-51-624245 info@indufarm.com www.indufarm.com

1.4 Notrufnummer: 070-245245 mo-so 24u

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) wird dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Keine

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Chemische Beschreibung: Saure Lösung

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

|                         | Identifizierung  |                      | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung | Konzentration |
|-------------------------|--|----------------------|---------------------------------------|---------------|
| CAS:                    |  | Propan-1,2-diol      | Nicht klass.                          |               |
| EC:<br>Index:<br>REACH: | 200-338-0<br>Nicht zutreffend<br>01-2119456809-23-<br>XXXX | Verordnung 1272/2008 |                                       | 100 %         |

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

#### 3.2 Gemische:

Nicht zutreffend

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## **Mono Propylene Glycol**

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Unwohlsein den Arzt mit diesem Sicherheitsdatenblatt aufsuchen.

#### Bei Einatmung:

Beim Auftreten von Symptomen den Betroffenen ins Freie schaffen.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Im Falle des Kontaktes wird empfohlen, den betroffenen Bereich gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen, ...) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Mit Wasser spülen, bis das Produkt vollständig entfernt ist. Im Falle von Beschwerden den Arzt aufsuchen und diesem das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

## **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Im Falle der Einnahme von großen Mengen wird empfohlen, den Arzt zu konsultieren.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar, niedriges Brandrisiko aufgrund der Entflammbarkeitseigenschaften des Produkts unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Im Falle von fortlaufender Verbrennung aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung kann jegliche Art von Löschmittel (ABC-Pulver, Wasser, ...) eingesetzt werden.

#### Ungeeignete Löschmittel:

Nicht relevant

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein Risiko für die damit befassten Personen darstellt.

#### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 13.04.2022 Fassung: 1

Seite 2/10



## **Mono Propylene Glycol**

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es ist nicht erforderlich, besondere Maßnahmen zur Vorbeugung von Umweltrisiken zu ergreifen. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 6.2

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 0 °C

Höchsttemperatur: 40 °C

Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Es gibt keine Umgebungsgrenzwerte für die Substanzen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt.

## DNEL (Arbeitnehmer):

|                 |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                      |
|-----------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------------|
| Identifizierung |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale               |
| Propan-1,2-diol | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant       |
| CAS: 57-55-6    | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant       |
| EC: 200-338-0   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 168 mg/m³                | 10 mg/m <sup>3</sup> |

## DNEL (Bevölkerung):

|                 |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                      |
|-----------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------------|
| Identifizierung |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale               |
| Propan-1,2-diol | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant       |
| CAS: 57-55-6    | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant       |
| EC: 200-338-0   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 50 mg/m <sup>3</sup>     | 10 mg/m <sup>3</sup> |

Erstellt am: 13.04.2022 Fassung: 1 Seite 3/10



## **Mono Propylene Glycol**

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

#### PNEC:

| Identifizierung |                  |                |                            |            |
|-----------------|------------------|----------------|----------------------------|------------|
| Propan-1,2-diol | STP              | 20000 mg/L     | Frisches Wasser            | 260 mg/L   |
| CAS: 57-55-6    | Boden            | 50 mg/kg       | Meerwasser                 | 26 mg/L    |
| EC: 200-338-0   | Intermittierende | 183 mg/L       | Sediment (Frisches Wasser) | 572 mg/kg  |
|                 | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 57,2 mg/kg |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

| Piktogramm<br>Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung                           | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen  |
|--------------------------------|---|------------|------------------|--|
| Obligatorischer<br>Handschutz  | Schutzhandschuhe gegen<br>geringfügige Risiken. | CATI       |                  | Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem<br>möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie<br>das Produkt längere Zeit wegen professionellem/<br>industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie<br>Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen<br>EN 420 und EN 374 benutzen. |

## D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramm<br>Risikoprävention    | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung | CEN-Vorschriften                | Anmerkungen  |
|-----------------------------------|--|------------|---------------------------------|--|
| Obligatorischer<br>Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen<br>Spritzer und / oder<br>Herausschleudern | CATII      | EN 166:2002<br>EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach<br>den Anweisungen des Herstellers desinfizieren.<br>Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

#### E.- Körperschutz

| Piktogramm<br>Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung         | Markierung | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen   |
|--------------------------------|-------------------------------|------------|-------------------|---|
|                                | Arbeitsbekleidung             | CATI       |                   | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls<br>auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern,<br>die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird<br>CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN<br>ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO<br>13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. |
|                                | Rutschfestes Arbeitsschuhwerk | CATII      | EN ISO 20347:2012 | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls<br>auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern,<br>die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird<br>CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN<br>ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007<br>Regulierungen.                              |

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:



#### **Mono Propylene Glycol**

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

V.O.C. (Lieferung): 0 % Gewicht 0 kg/m3 (0 g/L) Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 20 °C:

Nicht relevant

Mittlere Kohlenstoffzahl: Mittleres Molekülgewicht: Nicht relevant

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

**Physisches Aussehen:** 

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit Aussehen: Nicht verfügbar Farhe: Nicht verfügbar Geruch: Nicht verfügbar Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

188 °C Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: Dampfdruck bei 20 °C: 7 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 86,47 Pa (0,09 kPa) Nicht relevant \* Verdunstungsrate bei 20 °C:

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1036,2 kg/m<sup>3</sup> Relative Dichte bei 20 °C: 1,036 66,74 cP Dynamische Viskosität bei 20 °C: Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 64,41 mm<sup>2</sup>/s Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* Nicht relevant \* Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Entflammungstemperatur: 99 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

421 °C Selbstentflammungstemperatur:

Untere Entflammbarkeitsgrenze: 2,6 Volumenprozent Obere Entflammbarkeitsgrenze: 12,5 Volumenprozent

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

-60 °C



## **Mono Propylene Glycol**

#### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \*
Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische: Nicht relevant \*

Verbrennungswärme: 21,82 kJ/g
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Nicht relevant \*

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*
Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

|   | Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung        | Sonnenlicht      | Feuchtigkeit     |
|---|------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Ī | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde<br>Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend                     | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

LD50 oral > 2000 mg/kg (Ratte)

## Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
  - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



#### **Mono Propylene Glycol**

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. IARC: Nicht relevant
  - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung | Akut           | Gattung     |  |
|-----------------|----------------|-------------|--|
| Propan-1,2-diol | LD50 oral      | >2000 mg/kg |  |
| CAS: 57-55-6    | LD50 kutan     | >2000 mg/kg |  |
| EC: 200-338-0   | LC50 Einatmung | >20 mg/L    |  |

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### Sonstige Angaben

Nicht relevant

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1 Toxizität:

#### Spezifische Giftigkeit des Produkts in Wasser:

| Akute Toxizität |                   | Art              | Gattung     |
|-----------------|-------------------|------------------|-------------|
| LC50            | 51400 mg/L (96 h) | Nicht zutreffend | Fisch       |
| EC50            | 10000 mg/L (48 h) | Nicht zutreffend | Krustentier |
| EC50            | 19100 mg/L (72 h) | Nicht zutreffend | Alge        |

#### Spezifische aquatische Toxizität der Substanzen:

#### Akute Toxizität:

| Identifizierung |      | Konzentration      | Art                       | Gattung     |
|-----------------|------|--------------------|---------------------------|-------------|
| Propan-1,2-diol | LC50 | 51400 mg/L (96 h)  | Pimephales promelas       | Fisch       |
| CAS: 57-55-6    | EC50 | 10000 mg/L (24 h)  | Daphnia magna             | Krustentier |
| EC: 200-338-0   | EC50 | 19100 mg/L (336 h) | Selenastrum capricornutum | Alge        |

## Langzeittoxizität:

| Identifizierung            | Konzentration |                | Art              | Gattung     |
|----------------------------|---------------|----------------|------------------|-------------|
| Propan-1,2-diol            | NOEC          | Nicht relevant |                  |             |
| CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0 | NOEC          | 13020 mg/L     | Ceriodaphnia sp. | Krustentier |

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Erstellt am: 13.04.2022 Fassung: 1 Seite **7/10** 



#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## **Mono Propylene Glycol**

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

#### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Abbaubarkeit |             | Biologische Abbaubarkeit |          |
|-----------------|--------------|-------------|--------------------------|----------|
| Propan-1,2-diol | BSB5         | 1,08 g O2/g | Konzentration            | 100 mg/L |
| CAS: 57-55-6    | CSB          | 1,63 g O2/g | Zeitraum                 | 28 Tage  |
| EC: 200-338-0   | BSB/CSB      | 0,66        | % Biologisch abgebaut    | 90 %     |

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

#### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Potenzial der biologischen Ansammlung |         |  |
|-----------------|---------------------------------------|---------|--|
| Propan-1,2-diol | FBK                                   | 1       |  |
| CAS: 57-55-6    | POW Protokoll                         | -0,92   |  |
| EC: 200-338-0   | Potenzial                             | Niedrig |  |

#### 12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorption/Desorption |                      | Flüchtigkeit    |                |
|-----------------|-----------------------|----------------------|-----------------|----------------|
| Propan-1,2-diol | Koc                   | Nicht relevant       | Henry           | Nicht relevant |
| CAS: 57-55-6    | Fazit                 | Nicht relevant       | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 200-338-0   | σ                     | 3,547E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Nicht relevant |

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

#### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code     | Beschreibung                 | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr.<br>1357/2014) |
|----------|------------------------------|--|
| 20 01 99 | sonstige Fraktionen a. n. g. | Ungefährlich                                 |

## Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Erstellt am: 13.04.2022 Fassung: 1 Seite 8/10



#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### **Mono Propylene Glycol**

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

Nicht relevant

## Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Stellungnahme vom 04.06.14 (JORF Nr. 0082) an Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender, die über neue Informationen verfügen, die zu einer Änderung der harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungselemente eines chemischen Stoffes führen könnten.

Dekret Nr. 2012-530 vom 19. April 2012 über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Stoffen und Gemischen, die Anpassung an das europäische Recht und das Sanktionssystem.

Chemische Risiken: Artikel L 44111 und folgende des Arbeitsgesetzbuches.

Dekret Nr. 2011828 vom 11. Juli 2011 über verschiedene Bestimmungen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Verordnung Nr. 20101579 vom 17. Dezember 2010 über verschiedene Bestimmungen zur Anpassung an das Unionsrecht im Bereich Ahfall.

Artikel 256 des Gesetzes Nr. 2010788 vom 12. Juli 2010 zur Verpflichtung des Staatsangehörigen für die Umwelt.

Dekret Nr. 2012602 vom 30. April 2012 über das Verfahren zur Beendigung des Abfallstatus.

Allgemeine Grundsätze der Prävention, Artikel L 41211 und folgende des Arbeitsgesetzbuches.

ARBEITSKRANKHEITEN. ALLGEMEINES REGIME. Gesetzliches Memorandum TJ 19

NOMENKLATUR DER KLASSIFIZIERTEN ANLAGEN (Seveso III) Artikel Anhang (3) zu Artikel R 5119 des Umweltgesetzbuchs

HACCP: Hazard analysis and critical control points, ISO: 22000

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

## Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Nicht relevant

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronyme:

Ersellt am: 13.04.2022 Fassung: 1 Seite 9/10



#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## **Mono Propylene Glycol**

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50

LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

#### ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Erstellt am: 13.04.2022 Fassung: 1 Seite 10/10